

Qualifizierte elektronische Signatur (QeS) bei elektronischer Rechnungsstellung

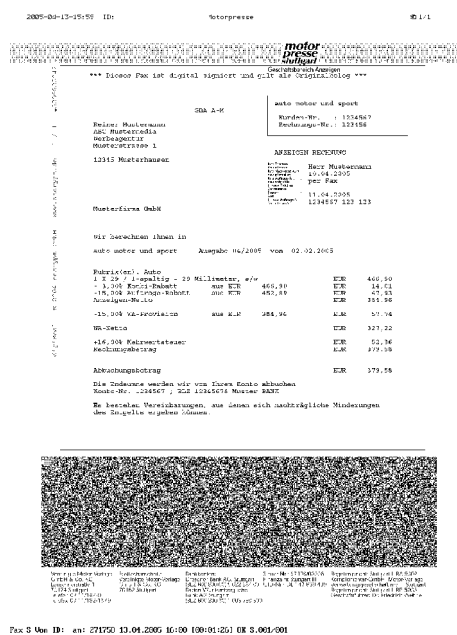
Der Versand der Anzeigenrechnungen per Fax hat sich bereits seit einigen Jahren bei der Motor Presse Stuttgart als Standard positioniert.

Die Vorteile des Fax-Versandes sind offensichtlich: Schnelle direkte Zustellung, direkter Eingang auf das Faxgerät des zuständigen Sachbearbeiters oder auf einem zentralen Faxgerät des Rechnungswesens.

Wenn Sie diesen Weg wünschen, nennen Sie uns die Eingangsfaxnummer.

Seit dem 1.1.2002 werden laut § 14 Abs. 4 UStG (Umsatzsteuergesetz) elektronisch erstellte Rechnungen für den Vorsteuerabzug nur anerkannt, wenn diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Gemäß Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 29.1.2004 (GZ IV B 7 - S 7280 - 19/04) ist die qualifizierte elektronische Signatur auch für Rechnungen, die über Computerfax, von Faxserver zu Fauxgabegerät, übermittelt werden, Pflicht (Auszüge sind unserem Schreiben auf Seite 2 angehängt).

Um diesem neuen Gesetz Rechnung zu tragen, versieht die Motor Presse Stuttgart alle Anzeigenrechnungen, die per Computer-Fax versendet werden, mit einer "Qualifizierten elektronischen Signatur" :



Auf den ersten Blick ungewohnt, enthält die Rechnung im unteren Drittel ein graues Matrizenfeld (2D-Barcode). Dieses Feld beinhaltet die verschlüsselten Original-Daten, das zugehörige Zertifikat (elektronischer Ausweis) und die qualifizierte elektronische Signatur, mit der die Echtheit der Rechnung sichergestellt ist. Somit ist die Rechtssicherheit der von der Motor Presse Stuttgart gesendeten Rechnungen gewährleistet.

Die QeS sichert die korrekte und unveränderte Übertragung der Rechnung. Zu Prüfzwecken (z.B. im Rahmen einer möglichen Steuerprüfung) kann die QeS mit Hilfe einer kostenlosen Software (digiSeal reader) entschlüsselt und mit dem Text verglichen werden. <http://www.secrypt.de/>

Die qualifizierte elektronische Signatur ist in folgenden Fällen gesetzlich vorgeschrieben:

- * Rechnungsversand per Fax, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Übertragung von einem Standardfaxgerät an ein Standardfaxgerät erfolgt.
- * Rechnungsversand per E-Mail

Qualitätsprobleme mit dem Ausdruck?

Das Rechnungsfax wird mit höchster Auflösung verschickt, um eine optimale Qualität zu sichern. Sollte das bei Ihnen eingegangene Fax trotzdem unleserlich sein, überprüfen Sie bitte Ihr Faxgerät.

Sollten Sie weitere Fragen zur "Qualifizierten elektronischen Signatur" haben, rufen Sie uns gerne an, Telefon: 0711 182-1960, oder senden ein E-Mail an <mailto:ssonntag@motorpresse.de>

Mit freundlichen Grüßen
Auftrags-Management
der Motor Presse Stuttgart



**Bundesministerium
der Finanzen**

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Vertretungen der Länder
bei Bund

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 18 88 6 82- 0

FAX +49 (0) 18 88 6 82- 47 39

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEK 88 66 45

DATUM 29. Januar 2004

- Verteiler U1 und U2 -

Auszüge aus dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 29.1.2004 (GZ IV B 7 - S 7280 - 19/04).

Das komplette Schreiben erhalten Sie als PDF auf:

http://www.bundesfinanzministerium.de/cln_01/nn_372/DE/Aktuelles/BMF_Schreiben/22504.html

BETREFF **Umsatzsteuer;
Umsetzung der Richtlinie 2001/115/EG (Rechnungsrichtlinie) und der Rechtsprechung des EuGH und des BFH zum unrichtigen und unberechtigten Steuerausweis durch das Zweite Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 - StÄndG 2003)**

GZ **IV B 7 - S 7280 - 19/04** (bei Antwort bitte angeben)

2.2 Erstellung

2.2.1 Qualifizierte elektronische Signatur

14 Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 UStG ist eine elektronisch übermittelte Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Nr. 3 SigG) oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung (§ 2 Nr. 15 SigG) zu versehen. Zur Erstellung der Signatur wird ein qualifiziertes Zertifikat benötigt, das von einem Zertifizierungsdiensteanbieter ausgestellt wird und mit dem die Identität des Zertifikatsinhabers bestätigt wird (§ 2 Nr. 7 SigG).

15 Dieses Zertifikat kann nach § 2 Nr. 7 SigG nur auf natürliche Personen ausgestellt werden. Es ist zulässig, dass eine oder mehrere natürliche Personen im Unternehmen bevollmächtigt werden, für den Unternehmer zu signieren. Eine Verlagerung der dem leistenden Unternehmer oder dem von diesem beauftragten Dritten obliegenden steuerlichen Verpflichtungen ist damit jedoch nicht verbunden.

16 Der Zertifikatsinhaber kann zusätzliche Attribute einsetzen (vgl. § 7 SigG). Ein Attribut kann z.B. lauten „Frau Musterfrau ist Handlungsbevollmächtigte des Unternehmers A und berechtigt, für Unternehmer A Rechnungen bis zu einer Höhe von 100 000 Euro Gesamtbetrag zu unterzeichnen“. Auch Vertreterregelungen und ggf. erforderliche Zeichnungsberechtigungen, die an die Unterzeichnung durch mehrere Berechtigte gekoppelt sind, können durch Attribute abgebildet werden.

Seite 6

17 Nach § 5 Abs. 3 SigG kann in einem qualifizierten Zertifikat auf Verlangen des Zertifikatsinhabers anstelle seines Namens ein Pseudonym aufgeführt werden. Das Finanzamt hat gemäß § 14 Abs. 2 SigG einen Anspruch auf Auskunft gegenüber dem Zertifizierungsdiensteanbieter, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

18 Für die Erstellung qualifizierter elektronischer Signaturen sind alle technischen Verfahren (z.B. Smart-Card, „Kryptobox“) zulässig, die den Vorgaben des Signaturgesetzes entsprechen. Der Unternehmer hat die Voraussetzungen auf Anforderung nachzuweisen. Der Rechnungsaussteller kann die Rechnungen auch in einem automatisierten Massenverfahren signieren.

19 Es ist zulässig, mehrere Rechnungen an einen Rechnungsempfänger in einer Datei zusammenzufassen und diese Datei mit nur einer qualifizierten elektronischen Signatur an den Empfänger zu übermitteln.

Seite 7

2.2.3.1 Per Telefax oder E-Mail übermittelte Rechnung

23 Bei der Übermittlung von Rechnungen per Telefax ist nur die Übertragung von Standard-Telefax an Standard-Telefax zulässig. Voraussetzung für die Anerkennung zum Zweck des Vorsteuerabzuges ist, dass der Rechnungsaussteller einen Ausdruck in Papierform aufbewahrt und der Rechnungsempfänger die eingehende Telefax-Rechnung in ausgedruckter Form aufbewahrt. Sollte das Telefax auf Thermopapier ausgedruckt sein, ist es durch einen nochmaligen Kopiervorgang auf Papier zu konservieren, das für den gesamten Aufbewahrungszeitraum nach § 14b Abs. 1 UStG lesbar ist.

24 Bei allen anderen Telefax-Übertragungsformen wie z.B. Übertragung von Standard-Telefax an Computer-Telefax/Fax-Server, Übertragung von Computer-Telefax/Fax-Server an Standard-Telefax und Übertragung von Computer-Telefax/Fax-Server an Computer-Telefax/Fax-Server sowie bei Übermittlung der Rechnung per E-Mail ist entsprechend § 14 Abs. 3 Nr. 1 UStG eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung erforderlich, um die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten zu gewährleisten.